



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-206/8-2016

Kundmachung  
gemäß § 53 in Verbindung mit  
§ 48 des Apothekengesetzes

Herr Mag. pharm. Wolfgang Lanner, geboren am 03.12.1976, hat als Konzessionär und Alleininhaber der Apotheke zum Goldenen Engel e.U. in 5202 Neumarkt am Wallersee, Hauptstraße 18, wohnhaft in 5084 Großgmain, Ritterweg 41, durch seine rechtsfreundliche Vertretung Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH, Salzburg, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung um die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke gemäß § 24 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F. für die gesamte Ortschaft Köstendorf mit der Betriebsstätte in 5203 Köstendorf, Dorfplatz 4, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten Filialapotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Salzburg, am 08.06.2016  
Für den Bezirkshauptmann  
Präauer

### VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/53/9-2016

Verordnung

**des Landeshauptmannes von Salzburg vom  
04.05.2016 über verbindliche Tarife für das  
Taxigewerbe für die Gemeinde Hallein**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 idgF, wird verordnet:

#### 1. Abschnitt Geltungsbereich § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Hallein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

#### 2. Abschnitt Taxitarif § 2

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:



1. Als Grundtaxe an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 5,20 in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,90. In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 323,23 sec. oder Teile davon enthalten.
2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 96,52 m 0,20 €;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 23,11 Sekunden 0,20 €;
4. als Zuschlag 2,60 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs. 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

### Besondere Tarifbestimmungen § 3

- (1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.
- (2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.
- (3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

### Zuschläge § 4

- (1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:
1. für die Montage von Ketten **3 Zuschläge**
  2. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen **8 Zuschläge**
  3. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen **18 Zuschläge**
  4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen **1 Zuschlag pro Person**
  5. für Bergfahrten, und zwar **Hallein:**  
Zinkenkogel-Bergrestaurant **5 Zuschläge**

**Adnet:**  
Wimberg 2 Zuschläge  
Spumberg 2 Zuschläge  
Zillreith 3 Zuschläge

**Bad Vigaun:**  
Rengerberg 3 Zuschläge

**Golling:**  
Voregg 3 Zuschläge  
Moosegg 3 Zuschläge

**St. Koloman:**  
Trattberg 3 Zuschläge

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

### 4. Abschnitt § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

### § 6

(1) Bei Fahrten über das Gebiet der Gemeinde Hallein hinaus bzw. bei Fahrten in die Gemeinde Hallein hinein erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(3) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

### 5. Abschnitt Strafbestimmung § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

### 6. Abschnitt Indexklausel § 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

### Inkrafttreten § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 02.08.2016 in Kraft.

Salzburg, am 01.06.2016  
Für den Landeshauptmann  
Hans Mayr

## VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/418-2016

### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

• gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **13.9. / 14.9. und 15.9.2016** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **2.8.2016** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 3.6.2016  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/289-2016

### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineigesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **13.9. / 14.9. und 15.9.2016** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 2.8.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 3.6.2016  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/435-2016

### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stelle ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLE

#### Bezirk Salzburg-Stadt

#### VS Josefiau

Ein Termin für eine allfällige Anhörung wird vom Landesschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:  
[http://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Documents/pdf-formulare-bf-w8702.pdf](http://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/pdf-formulare-bf-w8702.pdf)

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam

mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

**Dienstag, 05.07.2016**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/ zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 10.06.2016  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Mattsee  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Mattsee eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Ochsenharing-Stiftsgründe‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wochen** - spätestens aber bis zum 19.7.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Ent-

wurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Mattsee, am 06.06.2016  
Der Bürgermeister  
René Kuel

Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radstadt für den **Bereich ‚Gaismairallee - Walchhofer‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.6.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Radstadt, am 07.06.2016  
Der Bürgermeister  
Josef Tägwercher

Marktgemeinde Großarl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großarl für den **Bereich ‚Handelsgroßbetrieb Billa‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.6.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prü-

fungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Großarl, am 07.06.2016  
Der Bürgermeister  
Johann Rohrmoser

Gemeinde Hallwang  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Esch, westlich B1, südlich Zillingerstraße‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.6.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 09.06.2016  
Der Bürgermeister  
Mag. Johannes Ebner



Stadtgemeinde Radstadt  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Be- reich ‚Gaismairallee - Reichelt‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von **vier Wo- chen** - spätestens aber bis zum 19.7.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungser- klärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Ent- wurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nut- zungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzbur- ger Landesregierung festgelegte Formular zu verwen- den (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungs- planes können innerhalb der Kundmachungsfrist schrift- lich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 10.06.2016  
Der Bürgermeister  
Josef Tagwercher

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2016</b>	
13	Freitag, 24. Juni 2016	Dienstag, 5. Juli 2016
14	Freitag, 8. Juli 2016	Dienstag, 19. Juli 2016
15	Freitag, 22. Juli 2016	Dienstag, 02. August 2016
16	Freitag, 05. August 2016	Dienstag, 16. August 2016
17	Freitag, 19. August 2016	Dienstag, 30. August 2016
18	Freitag, 2. September 2016	Dienstag, 13. September 2016
19	Freitag, 16. September 2016	Dienstag, 27. September 2016
20	Freitag, 30. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	<b>2017</b>	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs